

[REDACTED]



Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

[REDACTED]

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]

geboren am

[REDACTED]

deutsche Staatsangehörige, ledig,

wohnhaft

[REDACTED]

wegen gefährlicher Körperverletzung

hat das Amtsgericht Aachen, Abt. 440E,
aufgrund der Hauptverhandlung vom 17.10.2024,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

als Richter

Staatsanwalt [REDACTED]

als Beamter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]

Justizhauptsekretärin [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:

-abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO-

Dem Urteil liegt keine Verständigung im Sinne von § 257c StPO zugrunde.

I.

Der Angeklagten war mit Anklageschrift vom 24.04.2024 vorgeworfen, eine andere Person mittels eines gefährlichen Werkzeugs körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben.

Die Angeklagte soll am 11.02.2024 in Herzogenrath zwischen 16:00 und 17:00 Uhr nach einer verbalen Auseinandersetzung zwischen der Angeklagten und der Zeugin ■■■■■ während einer Karnevalsveranstaltung in der Erkenstraße in Herzogenrath die Zeugin ■■■■■ an den Haaren auf den Boden gezogen haben und anschließend mit dem beschuhten Fuß gegen ihren Rücken, Nacken und den Kopf eingetreten haben. Die Zeugin ■■■■■ soll hierdurch multiple Prellungen und ein Schädel-Hirn-Trauma erlitten haben. Die Verletzungen soll die Angeklagte bewusst in Kauf genommen haben.

II.

Die Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen bezüglich der angeklagten Tat freizusprechen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Angeklagte die Zeugin ■■■■■ vorsätzlich verletzt hat. Die Angeklagte selbst bestritt den Tatvorwurf. Dies war ihr nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu widerlegen. Zwar bestätigte die Zeugin ■■■■■ den Tatvorwurf im Wesentlichen. Auf diese Aussage konnte sich das Gericht indes im Rahmen seiner Überzeugungsbildung nicht maßgeblich stützen, denn sämtliche weiteren Zeugen bekundeten unerheblich und teils widersprüchlich, so dass sich ein Gesamtbild des Geschehens nicht zeichnen lässt. Der Zeuge ■■■■■ bekundete zwar, dass die Zeugin ■■■■■ während eines Vorfalls verletzt worden ist, gab aber weiter an, nicht mehr zu wissen, wer getreten hat und ob es die Angeklagte war. Der Zeuge ■■■■■ sagt aus, dass die Zeugin ■■■■■ auf die Angeklagte zugeht und versucht habe, die Angeklagte an den Haaren zu ziehen. Warum im Anschluss die Zeugin ■■■■■ gefallen ist, habe er nicht sehen können. Er habe keine uneingeschränkte Sicht auf die Zeugin ■■■■■ gehabt. Auch der Zeuge ■■■■■ sagte aus, dass nicht die Angeklagte die Zeugin ■■■■■ angriff, sondern die Zeugin ■■■■■ der Angeklagten die Perücke vom

Kopf gezogen und ihr eine Ohrfeige gegeben habe. Alles Weitere habe er aufgrund seiner Abwendung nicht gesehen. Er habe sich um die Kinder gekümmert.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

